

# Offenhalten im Handel in Oberösterreich

---

(INT 20/Stand August 2016)

Diese Ausführungen stellen lediglich eine **Grundinformation** dar; bei Unklarheiten empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der Wirtschaftskammer.

Das Offenhalterecht des Handels und die damit meist verbundene Frage der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist gekennzeichnet durch Kasuistik und Rechtszersplitterung. An dieser Tatsache hat sich auch durch die diversen ÖZG-Novellen nur wenig geändert.

So gelten unterschiedliche Vorschriften für das Offenhalten im Einzelhandel und im Großhandel, für das Offenhalten an Werktagen (Montag bis Samstag) und an Sonn- und Feiertagen. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern wiederum ist eine ganz eigenständige Problematik.

Dennoch soll im Folgenden eine systematische Darstellung der wichtigsten Bestimmungen des **Offenhalterechts** versucht werden.

Da die Landeshauptleute das Offenhalten zum Teil durch Verordnungen regeln können, unterscheidet sich die Rechtslage von Bundesland zu Bundesland. Beispielsweise ist das Offenhalten in Tourismusgebieten in einigen anderen Bundesländern (z.B. Salzburg, Steiermark, Kärnten) großzügiger geregelt.

**Die folgende Darstellung gilt ausschließlich für Oberösterreich!**

Soweit das Offenhalten der Geschäfte rechtlich erlaubt ist, handelt es sich dabei um eine bloße **Offenhaltungsmöglichkeit**, keinesfalls um eine Aufsperrverpflichtung.

Es gelten folgende Grundsätze:

## 1. Das Offenhalten im Einzelhandel an Werktagen (Montag bis Samstag)

### Grundregel

Das Offenhalten der Geschäfte im Einzelhandel regelt das Öffnungszeitengesetz und einzelne Verordnungen des Landeshauptmannes von OÖ. Grundsätzlich ist das Offenhalten der Geschäfte von Montag bis Freitag von 6:00 bis 21:00 Uhr und am Samstag von 6:00 bis 18:00 Uhr zulässig. Innerhalb dieses Rahmens von 87 Stunden pro Kalenderwoche darf die Gesamtoffenhaltezeit aber 72 Stunden nicht überschreiten. Sonderregelungen, z.B. für Tourismusgebiete und Einkaufsevents bewirken jedoch Erweiterungen.

### Kundmachung der Öffnungszeiten

Die geltenden Öffnungszeiten sowie der Zeitpunkt, ab dem sie gelten, sind an der Verkaufsstelle so kundzumachen, dass sie sowohl während als auch außerhalb der Öffnungszeiten ersichtlich sind (i.d.R. an der Eingangstür). Das gilt nicht für Verkaufsstellen auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen.

## **Fertigbedienen, gemischte Öffnungszeiten**

Kunden, die am Ende der Öffnungszeiten im Geschäft oder bei der sonstigen Verkaufsstelle anwesend sind, dürfen noch fertig bedient werden. Werden Waren verkauft, für die verschiedene Öffnungszeiten gelten, so gelten nach Meinung der Wirtschaftskammer Oberösterreich weiterhin die jeweiligen Öffnungszeiten je Warengruppe, obwohl die entsprechende Bestimmung in der Novelle 2003 weggefallen ist. Eine räumliche Trennung der Warengruppen ist nicht mehr vorzunehmen, aus praktischen Gründen aber ratsam.

## **Ausnahmen vom Öffnungszeitengesetz**

Die Warenabgabe durch Automaten, der Warenverkauf im Rahmen eines Gast- und Konditorgewerbes, der Marktverkehr, Marketendereien (Verkaufsstellen im Kasernenbereich, die Waren nur an Angehörige des Bundesheeres, der Gendarmerie oder der Bundespolizei und an die in der Kaserne tätigen Bediensteten abgeben) und bei Tankstellen der Verkauf von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge sowie der Einzelhandel mit Waren, die Tankstellen im Nebenrecht verkaufen dürfen, sind von der Anwendung des Öffnungszeitengesetzes ausgenommen.

Verkaufen Tankstellen allerdings über das Nebenrecht hinausgehende Waren, so benötigen sie eine Handelsgewerbeberechtigung. Für den Verkauf dieser Waren gelten nur die Offenhaltereregungen nach dem Öffnungszeitengesetz.

## **2. Das Offenhalten im Großhandel an Werktagen (Montag bis Samstag)**

Die Regelung des § 96 e Abs. 4 GewO 1859, die vorsah, dass die Betriebsräumlichkeiten für den Parteienverkehr ab 18:00 Uhr zu schließen sind, wurde bereits vor längerer Zeit durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben (BGBl I 9/2000). Die Regelungen für den Einzelhandel gelten im Großhandel nicht.

## **3. Das Offenhalten im Einzel- und Großhandel an Sonn- und Feiertagen**

An Sonn- und Feiertagen sind Groß- und Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. Für den Einzelhandel sehen Ausnahmen und Sonderregelungen aber ganz erhebliche Abweichungen vor (vgl. unten B).

Der Verkauf durch Automaten, Verkauf im Rahmen eines Gastgewerbes und teilweise durch Tankstellen (Produktpalette enger als nach dem Öffnungszeitengesetz!), unterliegt nicht dem Verbot des Betriebszeitengesetzes. Auch für Blumenhändler, die Mitglied der Bundesinnung der Gärtner und Floristen sind, bestehen Ausnahmen (z.B. für Betriebe bei Friedhöfen während der Öffnungszeiten, bei Krankenanstalten während der Besuchszeiten, an sechs Sonn- bzw. Feiertagen im Jahr nach freier Wahl).

## **4. Beschäftigung von Mitarbeitern**

Soweit das Offenhalten der Geschäfte erlaubt ist, dürfen in der Regel auch (erwachsene) Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sonderregelungen sehen aber teilweise Einschränkungen vor (so ist z.B. beim Offenhalten in Gemeinden unter 3.500 Einwohnern am Sonntagvormittag die Beschäftigung von Mitarbeitern nicht erlaubt).

Zu beachten ist auch die kollektivvertragliche Schwarz-Weiß-Regelung der Samstagsarbeit: Wird ein Mitarbeiter am Samstag nach 13:00 Uhr beschäftigt, darf er am ganzen nächsten Samstag nicht arbeiten - mit vielen Ausnahmen (z.B. Weihnachtseinkaufssamstag; diverse Durchrechnungsvarianten). Weitere Beschränkungen gelten zB für den 24. Und 31.12. Teilweise sind auch besondere Entgeltzuschläge vorgesehen, z.B. für Arbeitsleistungen im Rahmen der erweiterten Öffnungszeiten, Überstunden an Weihnachtseinkaufssamstagen.

Für besonders geschützte Mitarbeiter, wie Jugendliche und werdende Mütter, bestehen weitere Einschränkungen. Im Folgenden wird die rechtliche Lage bei der Beschäftigung von Mitarbeitern nur ganz oberflächlich und grundsätzlich dargestellt. Hier ist in jedem Einzelfall eine juristische Beratung angeraten!

Zu beachten ist auch ein neuer Zusatzkollektivvertrag, der ausschließlich für die Mitglieder des Markt-, Straßen- und Wanderhandels gilt. Dieser regelt seit 1.6.2015 unter anderem eine verpflichtende 5-Tage-Woche. Dieser Kollektivvertrag gilt nur für Angestellte.

## 5. Strafen

Verstöße gegen die Offenhaltebestimmungen und das Arbeitszeitrecht sind verwaltungsrechtlich strafbar und können auch zu Wettbewerbsklagen führen.

## 6. Offenhaltevorschriften im Handel

- Öffnungszeitengesetz 2003 idF der Novelle 2007
- Verordnung des Landeshauptmannes von OÖ, LGBL. 118/2007
- Verordnung des Landeshauptmannes von OÖ, LGBL. 38/2005 idF LGBL. 33/2014
- Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz BGBl. 129/1984 idF der Novelle 2003
- Verordnungen des Landeshauptmannes von OÖ, LGBL. 28/1986 und 29/1986
- Arbeitsruhegesetz BGBl. 144/1983 in der geltenden Fassung
- Arbeitsruhegesetz-Verordnung BGBl. 149/1984 in der geltenden Fassung (ARG-VO)

## Offenhalten im Einzelhandel

### A. Montag bis Samstag

Wer darf offen halten?	Offenhaltezeit	Beschäftigung von AN			
<b>Grundregel (§ 4 ÖZG)</b>					
alle Einzelhandelsgeschäfte (alle Waren)	Montag - Freitag: 6:00 - 21:00 Uhr Bäckereibetriebe ab 5:30 Uhr Samstag: 6:00 - 18:00 Uhr	Bei Beschäftigung nach 18:30 Uhr bzw. am Samstag ab 13:00 Uhr stehen i.d.R. Zuschläge zu; Beachte das Samstagsarbeitsverbot des Kollektivvertrages für Handelsangestellte bzw. Handelsarbeiter!  Weihnachtseinkaufssamstage: besondere Überstundenregelung (100%iger Überstundenzuschlag ab 13:00 Uhr etc.; keine Zuschläge aufgrund erweiterter Öffnungszeiten)			
	Die Gesamtoffenhaltezeit pro Kalenderwoche darf <b>72 Stunden</b> nicht überschreiten. Es zählt die tatsächliche Offenhaltezeit von Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 21:00 Uhr sowie am Samstag zwischen 6:00 und 18:00 Uhr. In Einzelfällen (z.B. Tourismusregelungen gem. ÖZVO, Einkaufsevents gem. LHVO) darf die Gesamtoffenhaltezeit von <b>72 Stunden</b> überschritten werden.				
<b>Ausnahme 1: 8. Dezember (§ 13a ARG, § 18a KJBG, § 2 BZG)</b>					
alle Einzelhandelsgeschäfte (alle Waren)	Falls der 8. Dezember ein Werktag (Montag bis Samstag) ist, <b>ganztägig</b> .	ja, aber Entschlagsrecht des Mitarbeiters, Einschränkung auf 10:00 - 18:00 Uhr, Sonderzeitausgleich etc. Es dürfen auch <b>Jugendliche</b> beschäftigt werden.			
<b>Ausnahme 2: Weihnachten / Silvester fällt auf: (§ 6 ÖZG)</b>					
<b>a) Montag bis Samstag</b>		Beschäftigung ist zulässig bis: <sup>1</sup>			
		<b>HAng</b>			
		<b>HArb</b> <sup>2</sup>			
<b>24. Dezember</b>		NAZ	Üst	NAZ	Üst
allgemein	6:00 - 14:00 Uhr	14	-	14	-
Süßwaren, Naturblumen	6:00 - 18:00 Uhr	14	18	18	-
Christbäume	6:00 - 20:00 Uhr	14	20	20	-
<b>31. Dezember</b>					
allgemein	6:00 - 17:00 Uhr	17	-	17	-
Lebensmittelhandel	6:00 - 18:00 Uhr	17	18	18	-
Süßwaren, Naturblumen, Silvesterart.	6:00 - 20:00 Uhr	17	20	20	-
<sup>1</sup> Ab Ende der Normalarbeitszeit ist die Beschäftigung bis höchstens zu den unter Üst. angeführten Zeiten zulässig; Diese Zeiten sind auch dann als Üst. abzurechnen, wenn ansonsten Normalarbeitszeit anfallen würde. <sup>2</sup> Arbeiter im Agrarhandel bzw. Wein- und Spirituosenhandel haben am 24. + 31.12. unter Fortzahlung des Entgelts frei; wird dennoch beschäftigt, sind diese Arbeitsleistungen als Üst. zu vergüten.					
<b>b) Sonntag</b>					
<b>24. Dezember / 31. Dezember</b>	Es gelten die Regeln für Sonn- und Feiertage (Betriebszeitengesetz samt Ausnahmen); vgl. B				

Wer darf offen halten?	Offenhaltezeit	Beschäftigung von AN
------------------------	----------------	----------------------

**Ausnahme 3: Sonderregelungen für Verkaufsstellen in bestimmtem Orten bzw. Gebieten an Samstagen (VO LGBl. 118/2007):**

in Bädern, in Sport- und Freizeiteinrichtungen und auf Campingplätzen ( <b>alle Waren</b> )	Samstag: 6:00 - 21:00 Uhr	Ja nach 18:00 Uhr ist die Beschäftigung von <b>Jugendlichen</b> unzulässig
in den Wallfahrtsorten Pöstlingberg, Adlwang, Maria Schmolln, Uttendorf, Kaltenberg, Maria Neustift, Puchheim, St. Wolfgang ( <b>Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien und dergleichen.</b> )	Samstag: 6:00 - 20:00 Uhr	Ja nach 18:00 Uhr ist die Beschäftigung von <b>Jugendlichen</b> unzulässig

**Ausnahme 4: besondere Arten von Verkaufsstellen (§ 7 ÖZG, VO LGBl. 33/2014, Art XVII Z 4 ARG-VO):**

auf Bahnhöfen, Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen ( <b>Lebensmittel, Reiseandenken und notwendiger Reisebedarf (= Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise- und Toilettartikel, Filme udgl.) sowie Artikel des Trafiksortiments</b> )	Außerhalb der regulären Öffnungszeiten nach Maßgabe der Verkehrszeiten; Verkaufsfläche max. 80 m <sup>2</sup> ; Verkaufsstelle darf ausschließlich durch die betreffende Verkehrseinrichtung erreichbar sein.	ja
Hauptbahnhof Linz (Sortiment wie oben)	Offenhalten mit einer Verkaufsfläche von max. 800 m <sup>2</sup> Mo-Fr von 6:00 - 21:00 Uhr und Sa 6:00 - 18:00 Uhr zulässig; danach Verkaufsfläche max. 80 m <sup>2</sup>	ja
für Süßwaren, Erfrischungen und sonstigen genussfertigen Lebensmittel sowie für Waren, die einen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort haben, in Theatern, Museen und musealen Ausstellungen, Kinos, Konzerthäusern, Kongressgebäuden, Zirkussen und Sporthallen und auf Sportplätzen	während der für die Bedienung der Besucher erforderlichen Zeit	ja
Trafiken	Für selbständige Trafiken (Tabakfachgeschäfte) gelten besondere Regelungen; verbundene Trafiken richten sich nach den Öffnungszeiten für die Gewerbeberechtigung, mit der sie verbunden sind.	ja

Wer darf offen halten?	Offenhaltezeit	Beschäftigung von AN
Videotheken	Hinsichtlich des Verkaufes von Bild- und Tonträgern gelten die regulären Öffnungszeiten gem. ÖZG. Da auf den bloßen Verleih von Bild- und Tonträgern das ÖZG nicht anwendbar ist, ist dies Montag bis Samstag von 0:00 - 24:00 Uhr möglich.	ja (Samstag bis 22:00 Uhr, sofern im Verleih die überwiegende wirtschaftliche Bedeutung liegt.)
Zollfreiläden auf Flughäfen, Grenzstationen von Kraftfahrorganisationen an Grenzübergängen	nach Maßgabe der Verkehrszeiten	ja
Christbaumverkauf ab Samstag unmittelbar vor dem 12. Dezember bis 24. Dezember	Samstag bis 20:00 Uhr	ja
<b>Ausnahme 5: Messen (§ 7 ÖZG):</b>		
Es gelten grundsätzlich die üblichen Offenhaltezeiten mit folgenden Ausnahmen (Verkaufsstellen):		
im Rahmen von Messen und messeähnlichen Veranstaltungen (alle Waren)	Samstag (während der Sommerzeit): 06:00 - 19:00 Uhr	ja
im Rahmen von Antiquitätenmessen (Antiquitäten)	Samstag: 06:00 - 22:00 Uhr	ja
<b>Ausnahme 6: Märkte (§ 2 Z 5 und § 4a Abs 1 Z 4 ÖZG):</b>		
Bei Vorliegen eines Marktrechtes oder eines Quasimarktes im Sinne des § 286 GewO 1994; nur Marktstände, nicht die ortsfesten Verkaufsstellen (Marktgegenstände)	zu Marktzeiten (siehe Marktordnung der Gemeinde)	ja
Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe eines für den Kleinverkauf bestimmten Marktes (Gegenstände des Marktverkehrs)	Montag bis Samstag während der Marktzeit und unter der Voraussetzung, dass dies durch Verordnung des LH im Einzelfall zugelassen wurde!	ja
<b>Ausnahme 7: Verkauf auf der Straße (§ 9 ÖZG, VO LGBl. 118/2007):</b>		
Verkauf von Waren im Umherziehen gem. §§ 53 und 53 a GewO 1994 und im Straßenhandel (alle Waren)	Es gelten die Verkaufszeiten für ortsggebundene Verkaufsstellen	ja
Straßenverkauf (Pommes frites, Langos, Kartoffelpuffer, gebratene Kartoffeln, gebratene Früchte und Gefrorenes)	Samstag 6:00 - 21:00 Uhr	ja

## B. Sonn- und Feiertag

### Grundregel (§ 2 BZG, §§ 4-5 ÖZG):

An Sonn- und Feiertagen sind die Geschäfte grundsätzlich geschlossen zu halten. Es bestehen aber zahlreiche Ausnahmen. Die Beschäftigung von AN ist grundsätzlich verboten; selbst wo Ausnahmen bestehen, dürfen **Jugendliche** nicht beschäftigt werden

Wer darf offen halten?	Offenhaltezeit	Beschäftigung von AN
------------------------	----------------	----------------------

Ausnahme 1: besondere Verkaufsstellen (§ 2 BZG iVm § 18 ARG bzw. XVII ARG-VO):		
in Theatern, Varietes, Kabarett und Zirkussen	an Sonn- und Feiertagen ohne besondere Beschränkung	erlaubt für den Verkauf und alle damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten zur Betreuung der Kunden
in Lichtspieltheatern		
bei Konzerten und musikalischen Veranstaltungen		
bei Kongressen, kongressähnlichen Veranstaltungen und Konferenzen		
in Museen und Ausstellungen		
in Freibädern, Hallenbädern, Wannen- und Brausebädern, Saunabetrieben und Erholungszentren		
bei Sport- und Freizeitveranstaltungen, in Sport- und Freizeiteinrichtungen und auf Campingplätzen		
in Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) und Kuranstalten		
bei Seilbahnen		
in Verkaufsstellen für <b>Devotionalien</b> in Wallfahrtsorten		
in <b>Andenkenläden</b> und Verkaufsstellen für <b>Süßwaren</b>		
beim Feilbieten im Umherziehen gem. § 53 Abs 1 und 53 a GewO 1994		
in Verkaufsstellen auf Bahnhöfen, Autobusbahnhöfen, Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen; Produkte wie A, Mo - Sa, Ausnahme 4	Nach Maßgabe der Verkehrszeiten; Verkaufsfläche max. 80 m <sup>2</sup> ; sofern nicht durch VO ein größeres Ausmaß zulässig ist; Verkaufsstelle darf ausschließlich durch die betreffende Verkehrseinrichtung erreichbar sein.	ja
In Zollfreiläden auf Flughäfen	An Sonn- und Feiertagen nur das Sortiment von Zollfreiläden ohne besondere Beschränkung	ja

Wer darf offen halten?	Offenhaltezeit	Beschäftigung von AN
in Trafiken	für selbständige Trafiken (Tabakfachgeschäfte) gelten besondere Regelungen; verbundene Trafiken richten sich nach den Öffnungszeiten für die Gewerbeberechtigung, mit der sie verbunden sind.	ja
Videotheken (Betriebe, die dem Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels angehören und deren Unternehmensgegenstand die Vermietung (Verleih) von Bild- und Tonträgern ist.	Sonn- und Feiertag 10:00 - 19:30 Uhr nur für die Vermietung von Bild- und Tonträgern	
Christbaumverkauf	an Sonntagen in der Zeit vom 12. bis 24. Dezember zwischen 8:00 und 20:00 Uhr	

Ausnahme 2: gebietliche Sonderregelungen (VO LGBl 28/1986, 29/1986):		
Verkaufsstellen in:		
OÖ Kurorten i.S.d. OÖ. Heilvorkommen u. Kurortegesetz ( <b>Reise- und Ausflugsbedarfsartikel</b> )	Sonn- und Feiertag: 8:00 - 12:00 Uhr	nein
Fremdenverkehrsgebieten nach dem Fremdenverkehrsgesetz 1965 außer in Gemeinden mit Sitz einer Bezirksverwaltungsbehörde ( <b>Reise- und Ausflugsbedarfsartikel</b> )	Sonn- und Feiertag: 8:00 - 12:00 Uhr	nein
Gemeinden unter 3.500 Einwohnern ( <b>Waren des täglichen Bedarfs</b> )	Sonn- und Feiertag: 8:00 - 12:00 Uhr	nein
St. Wolfgang, Hallstatt ( <b>Reise- und Ausflugsbedarfsartikel</b> )	vom 1. Mai bis 30. September: 8:00 - 18:00 Uhr	ja
Traunkirchen ( <b>Reise- und Ausflugsbedarfsartikel</b> )	Fronleichnamstag: 8:00 - 18:00 Uhr	ja
in Firmungsorten, außer Linz, Wels, Steyr ( <b>Reise- und Ausflugsbedarfsartikel, Firmungsgeschenke</b> )	anlässlich von Firmungen: 8:00 - 18:00 Uhr	ja
<b>Reise- und Ausflugsbedarfsartikel</b> sind Reiseproviant, Toilettenartikel, Fotoartikel, Audio- u. Videokassetten, Sportartikel, Reise- und Ausflugsandenken, Devotionalien, Druckerzeugnisse sowie Schreibwaren		



Wer darf offen halten?	Offenhaltezeit	Beschäftigung von AN
------------------------	----------------	----------------------

<b>Ausnahme 3: Messen - Verkaufsstellen ( § 17 ARG, ARG-VO)</b>		
im Rahmen von Messen und messeähnlichen Veranstaltungen <b>(alle Waren)</b>	während der Sommerzeit: 9:00 - 18:00 Uhr wahlweise auch 10:00 - 19:00 Uhr	ja
auf Antiquitätenmessen <b>(Antiquitäten)</b>	während der Veranstaltung	

<b>Ausnahme 4: Märkte (§ 16 ARG)</b>		
Bei Vorliegen eines Marktrechtes oder eines Quasimarktes i. S. d § 286 GewO 1994; nur Marktstände, nicht die ortsfesten Verkaufsstellen <b>(Marktgegenstände)</b>	zu Marktzeiten	ja

Für die Mitglieder des Bundesgremiums des Markt-, Straßen- und Wanderhandels gilt seit 1.6.2015 ein Zusatzkollektivvertrag, der unter anderem Sondervorschriften hinsichtlich der Arbeitszeit enthält.

Bei den oben genannten Ausführungen handelt es sich nur um im Überblick dargestellte Grundinformationen. Bitte beachten Sie die Details im jeweiligen Handelskollektivvertrag!